amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 28.08.2026

Az.: K 46/26

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.03.2027	**09:10 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Katzhütte an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1 1/2 Anteil des H. L.	Katzhütte	8, 1060	Landwirtschaftsfläche, Ödland	98746 Katzhütte	427	693 BV 2
2 1/2 Anteil der M. H.	Katzhütte	8, 1060	Landwirtschaftsfläche, Ödland	98746 Katzhütte	427	693 BV 2

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage:
1/2 Miteigentumsanteil des H. L. an
Land- und Forstwirtschaftsfläche
Bodenrichtwert 0,55 Euro/qm;

Verkehrswert: 117,50 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage:
1/2 Miteigentumsanteil des M. H. an
Land- und Forstwirtschaftsfläche
Bodenrichtwert 0,55 Euro/qm

Verkehrswert: 117,50 €

Lfd. Nr. 1 und 2 (beide 1/2 Miteigentumsanteile zusammen)

Verkehrswert: **235,00 €**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.04.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.04.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.